

BVGer C-2308/2008 vom 9. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2308_2008

FR: TAF C-2308/2008 du 9 août 2010

IT: TAF C-2308/2008 del 9 agosto 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 6. März 2008 (act. 59). Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG erlassen wurden. Der angefochtene Entscheid ist als Verfügung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG zu qualifizieren, und eine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG. Gemäss Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sind die Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Dieses ist somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 59 ATSG. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Die angefochtene Verfügung trägt das Datum vom 6. März 2008; sie wurde ohne Zustellnachweis verschickt. Die Beschwerdeführerin gibt als Datum des Erhalts den 1. April 2008 an. Der Zustellungsbeweis obliegt der Verwaltung (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 218/04 vom 31. August 2004 E. 5.1; UELI KIESER, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999, S. 166 RZ. 364 mit Hinweisen). Da weder festgestellt werden kann, wann die Frist zur Einreichung der Beschwerde zu laufen begonnen hat, noch, wann die am 10. April 2008 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Beschwerde der Schweizerischen Post übergeben wurde, ist auf die Angaben der Beschwerdeführerin abzustellen. Die Beschwerde gilt somit

als fristgemäss eingereicht im Sinn von Art. 60 Abs. 1 ATSG. Der Kostenvorschuss wurde innert der gesetzten Frist bezahlt, und auch die Formerfordernisse gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Aufgrund der Beschwerdebegehren streitig und damit zu prüfen ist im Folgenden, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um Zuspreehung einer Invalidenrente zu Recht abgewiesen hat.

E. 2.1

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei nicht arbeitsfähig und habe daher Anspruch auf eine ganze Rente. Damit rügt sie sinngemäss die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung von Bundesrecht.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212).

E. 3

Nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts ist der rechtserhebliche Sachverhalt im Beschwerdeverfahren vor dem Sozialversicherungsgericht nach den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung zu beurteilen (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen, vgl. auch Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, S. 489 Rz. 20). Vorliegend bildet somit das Datum der Verfügung vom 6. März 2008 die zeitliche Grenze der gerichtlichen Überprüfung.

E. 4

Im Folgenden ist darzulegen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 4.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Nach Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen des ATSG auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen

Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 4.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Kosovo. Das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1, in Kraft seit 1. März 1964) galt seit der Anerkennung von Kosovos Unabhängigkeit durch die Schweiz auch für Kosovo als Staat. Gemäss Art. 2 des Abkommens sind Angehörige der Vertragsstaaten in den Rechten und Pflichten aus der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung einander gleichgestellt, soweit in diesem Abkommen und seinem Schlussprotokoll nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Schweizerische Bundesrat hat am 16. Dezember 2009 beschlossen, im Verhältnis zu Kosovo auf die Weiterführung derjenigen bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Serbien zu verzichten, welche im Zeitpunkt der Unabhängigkeit von Kosovo in Kraft standen. Der Beschluss sieht vor, dass Leistungsbegehren bis am 31. März 2010 nach den Regelungen des Abkommens, spätere Entscheide aufgrund des innerstaatlichen Rechts beurteilt werden. Im vorliegenden Fall kommen somit die Regelungen des Abkommens zur Anwendung. Mangels einer einschlägigen abkommensrechtlichen Regelung ist die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Invalidenrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 119 V 98 E. 3). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch der beschwerdeführenden Partei grundsätzlich nach den Regeln des schweizerischen Rechts zu beurteilen haben.

E. 4.2.2

Der Anspruch auf eine Invalidenrente richtet sich nach den Bestimmungen des IVG und der zugehörigen Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201) sowie denjenigen des ATSG und der zugehörigen Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11). Am 1. Januar 2008 sind die Änderungen des IVG und des ATSG vom 6. Oktober 2006 sowie der IVV vom 28. September 2007 (5. IV-Revision, AS 2007 5129 bzw. AS 2007 5155) in Kraft getreten. Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Bestimmungen zu prüfen (BGE 130 V 445). Demgemäss sind im vorliegenden Fall bis zum 31. Dezember 2007 das IVG und das ATSG in der Fassung vom 21. März 2003 und die IVV in der Fassung vom 21. Mai 2003 (4. IV-Revision, AS 2003 3837 bzw. AS 2003 3859, in Kraft vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007) anwendbar. Soweit sich der Rentenanspruch auf die Zeit nach dem 1. Januar 2008 bezieht, sind die Bestimmungen der erwähnten Erlasse in der seit diesem Datum geltenden Fassung anwendbar.

E. 5

Anspruch auf eine ganze Rente besteht bei einem Grad der Invalidität von mindestens 70%, auf eine Dreiviertelsrente bei einem solchen von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem solchen von mindestens 50% und auf eine Viertelsrente bei einem solchen von mindestens 40% (bis zum 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG; ab 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG). Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50%, werden die entsprechenden Renten nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1ter IVG; ab 1. Januar 2008: Art. 29 Abs. 4 IVG). Nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts stellt Art. 28 Abs. 1ter IVG (in der bis am 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) bzw. Art. 29 Abs. 4 IVG nicht eine blosse Auszahlungsvorschrift, sondern eine besondere Anspruchsvoraussetzung dar (BGE 121 V 264 E. 6c).

E. 5.1

Art. 8 Abs. 1 ATSG definiert "Invalidität" als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG gelten volljährige Personen, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein; sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 IVG). Der Begriff der Invalidität ist somit nicht nach medizinischen Kriterien definiert, sondern nach der Unfähigkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen oder sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Nach dem seit dem 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Art. 7 Abs. 2 ATSG, der für nichterwerbstätige Personen sinngemäss anwendbar ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 letzter Satz ATSG), sind für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen; eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

E. 5.2

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 5.2.1

Die Vorinstanz hatte der Beschwerdeführerin am 20. Dezember 2005 den Fragebogen für die im Haushalt tätigen Versicherten (act. 5) zugestellt, den die Beschwerdeführerin am 4. Februar 2006 unterzeichnete und sodann retournierte. Aus dem Fragebogen geht hervor, dass der Haushalt sich im Zeitpunkt der Befragung aus 7 erwachsenen Personen zusammensetzte und teilweise von der Beschwerdeführerin geführt wurde. Im Exposé zum Leistungsbegehren vom 14. Februar 2007 (act. 33) vermerkte die Vorinstanz als Methode der Invaliditätsbemessung jedoch die allgemeine Methode im Sinn von Art. 16 ATSG. Diese Methode ist für erwerbstätige Versicherte anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Aus den Akten geht somit nicht eindeutig hervor, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführerin als Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige zu behandeln gedachte. Die Beschwerdeführerin

stand während insgesamt 2 Jahren und 7 Monaten in einem Anstellungsverhältnis (vgl. Sachverhalt Bst. A). Nach den Akten zu schliessen übte sie weder in der Zeit davor noch danach eine Erwerbstätigkeit aus; das Gesuch um Zusprechung einer Invalidenrente reichte sie knapp 6 Jahre nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein. Die Statusfrage wird nach dem hypothetischen Willen der betreffenden Person und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beantwortet (BGE 133 V 504 E. 3.3; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2009, Art. 8 Rz. 25). Wie ausgeführt hat die Beschwerdeführerin seit ihrer Rückkehr nach Kosovo im Jahr 2000 gemäss den vorliegenden Akten keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt und war als Hausfrau tätig. Die Akten geben keinen Anlass zur Vermutung, dass die Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit erwerbstätig sein wollte bzw. arbeitslos war. Sie ist daher als Nichterwerbstätige im Sinn von Art. 27 IVV einzustufen.

E. 5.2.2

Nach der Rechtsprechung entspricht die massgebende Arbeitsunfähigkeit im Sinn von Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG bei nicht erwerbstätigen Personen der Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Aufgabenbereich (BGE 130 V 97 E. 3.3.1).

E. 6

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat, indem sie das Vorliegen einer ausreichenden durchschnittlichen Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Aufgabenbereich während eines Jahres verneinte.

E. 6.1

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG haben Anspruch auf eine Rente versicherte Personen, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig im Sinn von Art. 6 ATSG gewesen sind und die nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid im Sinn von Art. 8 ATSG sind. Eine partielle Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin wurde erstmals durch den Internisten Dr. H._____ im Nachgang zur Operation der Bauchwandhernie bescheinigt (vgl. Arztbericht vom 19. Januar 2006, act. 25), wobei diese Einschätzung wohl als postoperative Massnahme zu verstehen ist. Dr. H._____ hatte keine Veranlassung, den Grad der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin definitiv zu bestimmen, zumal er deren allgemeinen Gesundheitszustand als stabil bezeichnete. Die gesundheitlichen Einschränkungen, welche die Beschwerdeführerin geltend macht, betreffen denn auch nicht die durchgemachten Operationen, sondern sind unspezifischer Art (Schwindel, Ohnmächte, Schmerzen). Sowohl die leichte Depression als auch die chronische Lumbalgie stellen labiles Leiden dar, welches nach der Rechtsprechung erst nach Ablauf der Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG (in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) bzw. Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG den Rentenanspruch auslöst (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 163/2005 vom 30. Mai 2005; BGE 119 V 98 E. 4a). Im Fall der Beschwerdeführerin wäre während eines Jahres eine durchschnittliche Einschränkung von 50 % in der Haushaltstätigkeit erforderlich, um einen Rentenanspruch zu begründen (vgl. E. 5).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin leidet an einer leichten rezidivierenden Depression und einer chronischen Lumbalgie, ohne dass eine somatoforme Schmerzstörung vorläge. Da nach der Rechtsprechung eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung als solche in der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG zu bewirken vermag (vgl. BGE 130 V 352 E. 2.2.3 mit Hinweisen), kann eine leichte rezidivierende Depression mit Somatisierung, begleitet von einer chronischen Lumbalgie, umso weniger eine invalidisierende Wirkung haben. Die genannten Leiden beeinträchtigen die Arbeitsfähigkeit nur in geringem Mass. Auch die festgestellte Adipositas ist für sich genommen nicht invalidisierend: Nach der Rechtsprechung bewirkt Adipositas grundsätzlich keine zu Rentenleistungen berechtigende Invalidität, wenn sie nicht körperliche oder geistige Schäden verursacht und nicht die Folge von solchen Schäden ist (vgl. Urteil des BGer I 745/06 vom 21. März 2007 E. 3.1). Die im Vorbescheidverfahren getroffene Einschätzung von Dr. D._____, wonach die Beschwerdeführerin aufgrund der genannten Diagnosen sowohl in der bisherigen als auch in einer angepassten Tätigkeit noch zu 70 % arbeitsfähig ist, ist somit nicht zu beanstanden. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Vorinstanz bei diesem Grad der Einschränkung von einer beruflichen Tätigkeit ausgegangen ist, jedoch wie dargelegt die Einschränkung im Haushalt hätte feststellen sollen. Denn während die Schadenminderungspflicht bei erwerbstätigen versicherten Personen sich auf die Art und Anzahl der zumutbaren Tätigkeiten bezieht (vgl. BGE 113 V 22 E. 4a) und sich somit nicht auf den Grad der Arbeitsunfähigkeit auswirkt, ist gerade Letzteres bei im Haushalt tätigen Versicherten der Fall. Nach der Rechtsprechung ist die Schadenminderungspflicht bei der Bemessung der Invalidität von im Haushalt tätigen Versicherten (welche aufgrund fehlender Auswirkung auf das Einkommen mit der Festsetzung des Grades der Arbeitsunfähigkeit zusammenfällt) von erheblicher Relevanz. Die versicherte Person hat Verhaltensweisen zu entwickeln, welche die Auswirkungen der Behinderungen im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihr eine möglichst unabhängige Erledigung der Haushaltsarbeiten ermöglichen. Der Umstand, dass diese Arbeiten nur mühsam und mit höherem Zeitaufwand bewältigt werden können, begründet nicht ohne Weiteres eine Invalidität. Zudem wird eine Unterstützung durch Familienangehörige vorausgesetzt, welche weiter geht als im Gesundheitsfall (vgl. zum Ganzen BGE 130 V 97 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Zu beachten ist im vorliegenden Fall, dass im Haushalt der Beschwerdeführerin keine betreuungsbedürftigen Kinder, sondern nur Erwachsene leben, von denen die notwendige Unterstützung bei der Hausarbeit erwartet werden kann. Die Einschränkung von 30 % in Bezug auf Tätigkeiten im Haushalt erscheint vor diesem Hintergrund und in Berücksichtigung des festgestellten Gesundheitsschadens als angemessen, jedoch nicht als zu tief. Dafür spricht auch die übereinstimmende Einschätzung von Dr. U._____ und Dr. D._____ vom RAD Rhone, wonach die Beschwerdeführerin zu 30 % arbeitsunfähig sei. Bei dieser Ausgangslage konnte die Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG (in der bis am 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung; seit 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG) nicht ablaufen. Die Beschwerdeführerin erfüllt somit die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rentenzusprache nicht, zumal für sie als kosovarische Staatsangehörige ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% erforderlich wäre, um in den Genuss einer Rente zu kommen (vgl. E. 5). Sie hat daher keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 6.3

Hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass keine Haushaltsabklärung durchgeführt wurde. Nach der Rechtsprechung erfolgt die

Invaliditätsbemessung nichterwerbstätiger Personen im Regelfall durch eine Abklärung vor Ort, deren Inhalt sich nach den Weisungen des BSV richtet (vgl. BGE 130 V 97 E. 3.3.1; zu den Anforderungen an die Feststellung der funktionellen Einschränkung im Aufgabenbereich vgl. Urteil des BGer I 733/06 vom 16. Juli 2007 E. 4.2). Die Haushaltsabklärung sowie der Fragebogen für die im Haushalt tätigen Versicherten bilden sodann die Grundlage für die ärztlichen Stellungnahmen (vgl. BGE 130 V 97 E. 3.3.3). Im Licht dieser Rechtsprechung wäre ein solches Vorgehen auch im Fall der Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige angezeigt gewesen. Da jedoch in Anbetracht der festgestellten Diagnosen davon ausgegangen werden kann, dass Dr. D. _____s Einschätzung der funktionellen Einschränkung im Aufgabenbereich ähnlich, wenn nicht sogar tiefer ausgefallen wäre wie jene der Arbeitsunfähigkeit, kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der festgestellte Grad der funktionellen Einschränkung der tatsächlichen Einschränkung der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich entspricht. Der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist im Sozialversicherungsrecht ausreichend (vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, § 68 Rz. 43 f.). Somit kann die angefochtene Verfügung in antizipierter Beweiswürdigung bestätigt und auf eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz verzichtet werden.

E. 6.4

Aufgrund der klaren medizinischen Situation erübrigt sich eine weitere Untersuchung der Beschwerdeführerin in der Schweiz. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

E. 7

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin keine Invalidität in einem rentenrelevanten Ausmass zu begründen vermag. Die Vorinstanz hat das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die Kosten zu auferlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind mit dem einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.